

BGer 2C 482/2010 vom 17. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_482_2010

FR: TF 2C 482/2010 du 17 janvier 2011

IT: TF 2C 482/2010 del 17 gennaio 2011

Regeste

Vergabe Umsetzungspartnerschaft Abacus, Projekt GL2011 und Widerruf | Grundrecht

Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 17.01.2011 2C 482/2010 (2C_482/2010)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit public 17.01.2011 2C 482/2010 (2C_482/2010) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 17.01.2011 2C 482/2010 (2C_482/2010)

Vergabe Umsetzungspartnerschaft Abacus, Projekt GL2011 und Widerruf | Grundrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C_482/2010
Verfügung vom 17. Januar 2011 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichter Zünd, Präsident, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte X. _____
AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Teddy S. Stojan, gegen
Arbeitsgruppe Organisationsform, vertreten durch Landammann des Kantons Glarus
Marianne Dürst und Rechtsanwalt Matthias Hauser, Y. _____ AG. Gegenstand Vergabe
Umsetzungspartnerschaft Abacus, Projekt GL2011 und Widerruf, Beschwerde gegen den
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus, I. Kammer, vom 28. April 2010.
Nach Einsicht in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten der
X. _____ AG vom 31. Mai 2010 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Glarus vom 28. April 2010 betreffend die Vergabe von Aufträgen im Bereich
Informatik im Zusammenhang mit der Reform der Gemeindestruktur im Kanton Glarus, in
die Verfügungen vom 6. Oktober bzw. 15. Dezember 2010, womit das bundesgerichtliche
Verfahren mit Rücksicht auf Vergleichsverhandlungen zuletzt bis zum 31. Januar 2011
sistiert wurde, in die elektronisch zugestellte Mitteilung der Beschwerdeführerin vom 12.
Januar 2011, womit sie erklärt, dass die Parteien einen aussergerichtlichen Vergleich
geschlossen haben, gestützt worauf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten zurückgezogen und darum ersucht wird, die Gerichtskosten den Parteien
je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen, in das Schreiben der
Arbeitsgruppe Organisationsform vom 12. Januar 2011, welche bestätigt, dass die
Vergleichsgespräche erfolgreich verlaufen sind sowie die Parteien vereinbart haben, die
Gerichtskosten je zur Hälfte zu tragen und die Parteikosten wettzuschlagen, in Erwägung,
dass das Verfahren gestützt auf Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG mit Verfügung des
Abteilungspräsidenten abgeschrieben werden kann, wobei über die Gerichtskosten zu
entscheiden und die Höhe einer (allfälligen) Parteientschädigung zu bestimmen ist (Art. 5
Abs. 2 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG), dass die Kosten- und Entschädigungsfolgen
nach Massgabe des von den Parteien geschilderten Vergleichsinhalts zu regeln und für die
Gerichtskosten Art. 66 Abs. 2 und 5 BGG zu beachten sind, dass sich sodann die Frage der
Ausrichtung einer Entschädigung an die Y. _____ AG schon darum nicht stellt, weil sie
sich vor Bundesgericht nicht hat vernehmen lassen und ihr kein Aufwand entstanden ist,

verfügt der Präsident: 1. Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin und der Arbeitsgruppe Organisationsform je zur Hälfte auferlegt. 3. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen. 4. Diese Verfügung wird der Beschwerdeführerin, der Arbeitsgruppe Organisationsform, der Y._____ AG und dem Verwaltungsgericht des Kantons Glarus, I. Kammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 17. Januar 2011 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Zünd Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.